

**Statuten
des
Förderverein
worldskills Liechtenstein**

Die Gründerversammlung des "Förderverein worldskills Liechtenstein" erlässt als Statuten*:

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Förderverein worldskills Liechtenstein" besteht ein Verein gemäss Art. 246ff PGR, nachstehend Verein genannt. Der Verein ist gemeinnützig, von anderen Organisationen unabhängig, politisch sowie konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 9490 Vaduz.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die Errichtung einer Plattform für die duale Berufsbildung und eines Netzwerks für ehemalige Experten und Kandidaten, Komiteemitglieder und deren Familien sowie Anhänger. Weiteres soll der Bekanntheitsgrad von worldskills Liechtenstein gesteigert werden. Das Image der Berufslehre soll gestärkt, der grosse worldskills-Erfahrungsschatz weitergegeben und die Nationalmannschaft der Berufsweltmeisterschaften unterstützt werden. Des Weiteren bezweckt der Verein die Förderung der Teilnahme junger Berufsleute an Berufswettbewerben und Berufsförderprogrammen.

Er kann insbesondere:

- a) die Attraktivität des Liechtensteiner Teams in der Öffentlichkeit steigern helfen;
- b) andere geeignete Massnahmen zur Förderung der Wertschätzung leistungsbereiter Berufsleute und ihrer Ausbildung treffen oder unterstützen.
- c) Bestrebungen zur zielgerichteten Vorbereitung des Liechtensteiner Teams auf die Wettbewerbe und zur Erleichterung der Bedingungen während der Durchführung unterstützen.

III. Zusammenarbeit

Art. 4

Der Verein arbeitet eng mit worldskills Liechtenstein zusammen. Er ergänzt deren Aktivitäten nach eigenem Gutfinden und den verfügbaren Mitteln. Die Unterstützung durch den Verein erfolgt grundsätzlich subsidiär. (unterstützend)

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht natürlichen wie juristischen Personen offen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern.

* Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf dem grammatischen Genus. Sie gelten damit für weibliche wie männliche Personen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft beginnt nach Einreichung der unterzeichneten Beitrittserklärung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrags mit der anschliessenden Aufnahme durch das zuständige Organ. Sie endet nach erfolgter schriftlicher Kündigung des Mitglieds auf das folgende Jahresende oder bei Nichterfüllung statutarischer Pflichten, nach Mahnung durch Ausschluss per sofort.

Der Ausschluss kann auch vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Art. 7

Die Mitglieder werden laufend über die Aktivitäten des Vereins und worldskills Liechtenstein orientiert. Sie bestimmen in ihrer Gesamtheit über die Art der Aufgabenerfüllung des Vereins mit. Sie entrichten den jährlichen Mitgliederbeitrag. Weitere Verpflichtungen übernehmen sie nicht.

V. Organe

Art. 7

Die Organe des Fördervereins worldskills Liechtenstein sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten wenigstens alle zwei Jahre durchgeführt. Sie fasst nur Beschluss über spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung angekündigte Geschäfte. Sie kann ihre Aufgaben im Zirkulationsverfahren erfüllen, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstellen einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Vorstandes und aus deren Mitte den Präsidenten;
- b) die Revisionsstelle;
- c) auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder.

Art .11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Bilanz sowie über den Bericht der Revisionsstelle;
- b) Entlastung der mit Verwaltung und Kontrolle befassten Organe;
- c) die Höhe der Mitgliederbeiträge;
- d) vom Vorstand traktandierte Geschäfte;
- e) traktandierte Anträge von Mitgliedern;
- f) Statutenänderungen;
- g) Auflösung des Vereins oder Fusion; Voraussetzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art.12

Wahlen und Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder offen getroffen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle Anwesenden haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und legt die Geschäftspolitik fest. Er setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsduer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsduer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Im Vorstand des Vereins nimmt immer mindestens ein Mitglied des Komitee worldskills Liechtenstein Einsitz.

Art.14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) PR & Kommunikation
- f) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand:

- a) Bereitet die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen vor und führt diese durch
- b) bereitet Statuten, Anträgen und Reglemente vor
- c) beschliesst über das Budget und bereitet Jahresbericht, Rechnung und Bilanz für die Mitgliederversammlung vor.
- d) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- e) beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) vertritt den Verein nach aussen;
- g) erlässt die für die Geschäftsführung erforderlichen Reglemente, namentlich über das Finanz- und Rechnungswesen;
- h) besorgt alle Geschäfte, die durch diese Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Die Buchführung ist auf Kosten des Vereins durch eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisionsstelle prüfen zu lassen, wenn:

1. zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
 - a) Bilanzsumme von 6 Millionen Schweizer Franken,
 - b) Umsatzerlös von 12 Millionen Schweizer Franken,
 - c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; oder
2. ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und eine Inventur erstellt.

VI. Das Vereinsvermögen

Art. 17

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen
- c) Veranstaltungsbeiträgen
- d) Vermächtnissen
- e) freiwilligen Zuwendungen (z.B. Sponsoren) und Spenden

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.

Art. 18

Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist für die Verbindlichkeit des Vereins ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 19

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 20

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das nach Ablösung aller Verpflichtungen verbleibende Vereinskapital worldskills Liechtenstein oder einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zwecksetzung zugewendet.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Vaduz, 08.08.2012

Die Gründerversammlung

